



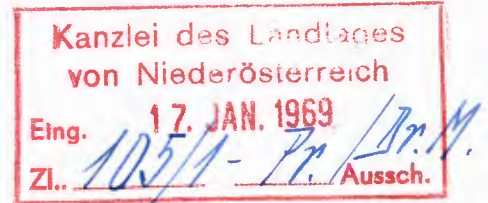
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 50.171-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 28. November 1968, mit dem die Gemeindebeamten-dienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO-Novelle 1969).

HEUTE
17. Jan. 1969

Zu Zl. 105 ex 1968
vom 28. November 1968.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Jänner 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 28. November 1968, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO-Novelle 1969) gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Aufgaben, die von der Landesregierung oder überörtlichen Kommissionen besorgt werden, sind nicht Aufgaben der Gemeinde, denn Aufgaben der Gemeinde sind nur solche, deren Besorgung Gemeindeorganen obliegt; die Landesregierung und überörtliche Kommissionen sind aber keine Gemeindeorgane. Wenn es im neugefaßten § 177 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 heißt, "Aufgaben, die von der Gemeinde besorgt werden", erübrigt sich daher die Einschränkung "soweit nicht die Landesregierung und überörtliche Beschreibungs-, Disziplinar- oder Dienstprüfungskommissionen berufen sind", denn die Aufgaben, die von diesen letzteren Behörden besorgt werden, fallen von vornherein nicht

unter den Begriff "Aufgaben, die von der Gemeinde ... besorgt werden".

2. Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Bezeichnungsbestimmung hätte für die Abfassung des neuen Textes des § 177 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 eine der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Punkt II seines Rundschreibens vom 13. März 1968, Zl. 91.211-2a/68 (betreffend Anpassung der Bundes- und Landesgesetze gemäß § 5 Abs. 3 der B.-VG.-Novelle 1962; Durchführung der Bezeichnung gemäß Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B.-VG.) empfohlenen Formulierungen gewählt werden sollen.

3. Anlässlich der Erlassung der Bezeichnungsbestimmung hätte das gesamte Stammgesetz daraufhin überprüft werden sollen, ob es den Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 entspricht. Problematisch sind insbesondere folgende Bestimmungen, denen im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 zum Teil möglicherweise derogiert ist. Ungeachtet der Möglichkeit der Derogation wäre jedenfalls eine Klarstellung der Rechtslage angezeigt.

a) § 1 Abs. 1: Bezüglich der Verwaltungsgemeinschaft wird, wie bereits zum Entwurf einer NÖ. Gemeindeordnung 1965 (siehe Stellungnahme des Bundes zur do. Zl. II/1-3300-1965), auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9. März 1965, Zl. 120.859-2/65 (betreffend Entwurf einer Mustergemeindeordnung und Entwurf eines Musterstatutes für Städte mit eigenem Statut; Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden; verfassungsrechtliche Zulässigkeit) verwiesen.

b) § 21: Nach Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B.-VG. gehört die Ausübung der Diensthoheit über die Gemeindebediensteten zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen vorgesehen. Was die Dienstbeschreibung von Gemeindebediensteten anlangt, darf die Zuständigkeit von anderen Organen als von Gemeindeorganen vom Gesetzgeber nur insoweit vorgesehen werden, als überörtlichen Qualifikationskommissionen Aufgaben übertragen werden, es sei denn, der Gesetzgeber machte von der ihm im Art. 116 Abs. 4 B.-VG. eingeräumten Möglichkeit Gebrauch.

Von den im § 21 vorgesehenen Beschreibungskommissionen sind zwar die bei den Bezirkshauptmannschaften gebildeten Beschreibungskommissionen als überörtliche Qualifikationskommissionen anzusehen. Die bei den Städten mit eigenem Statut und bei den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung gebildeten Beschreibungskommissionen sind jedoch örtliche Qualifikationskommissionen, die somit als Gemeindeorgane eingerichtet sein müssen, damit keine Verfassungswidrigkeit dadurch eintritt, daß die Aufgabe der Dienstbeschreibung, insoweit diese Aufgabe der Gemeinde von Verfassung wegen zukommt, der Gemeinde entzogen, d.h. einem Organ übertragen wird, das weder ein Gemeindeorgan noch eine überörtliche Qualifikationskommission ist.

Merkmal eines Gemeindeorgans ist grundsätzlich die Besorgung von Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Bestellung des Organs im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden.

Die bei den Städten mit eigenem Statut und bei den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung nach § 21 der N.ö. Gemeindebeamten-dienstordnung 1960 zu bildenden Beschreibungskommissionen haben im örtlichen Bereich die Dienstbeschreibung von Gemeindebeamten vorzunehmen. Diese Aufgabe ist unzweifelhaft dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen. Die Mitglieder dieser Dienstbeschreibungskommissionen müßten daher von einem Gemeindeorgan im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bestellt werden, soweit nicht das Einschreiten überörtlicher Wahlbehörden durch Art. 118 Abs. 3 Z. 1 B.-VG. verfassungsrechtlich gedeckt ist, was bei der Bestellung von zur Dienstbeschreibung berufenen Organen, legt man den Art. 118 Abs. 3 Z. 1 B.-VG. im Sinne der Versteinerungstheorie aus, kaum der Fall sein dürfte.

Der § 21 der N.ö. Gemeindebeamtendienstordnung 1960 sieht vor, daß ein Teil der Mitglieder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund/Gewerkschaft der Gemeindeangestellten zu bestellen ist. Die bei den Städten mit eigenem Statut und bei den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung zu bildenden Beschreibungskommissionen entbehren somit eines wesentlichen Merkmals eines Gemeindeorgans.

Die Übertragung der Aufgabe der Dienstbeschreibung von Gemeindebediensteten an die bei den Städten mit eigenem Statut und bei den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung nach § 21 der N.ö. Gemeindebeamtendienstordnung 1960 zu bildenden Beschreibungskommissionen ist daher verfassungswidrig.

c) § 30 Abs. 2: In dieser Bestimmung ist hinsichtlich der Beurteilung der Frage der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen die Entscheidung der Personalkommission als Beschwerdeinstanz vorgesehen. Die Entscheidung der Frage der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen gehört unter dem Titel der Ausübung der Diensthoheit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- oder Prüfungskommissionen kommt nicht in Betracht. Damit der Personalkommission die Aufgabe der Entscheidung der Frage der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen übertragen werden darf, müßte die Personalkommission als Gemeindeorgan eingerichtet sein. Sie ist es jedoch nicht, wie sich aus § 98 der N.ö. Gemeindebeamtendienstordnung 1960 ergibt. Auf die Bemerkungen zu § 21 wird verwiesen.

d) § 97 Abs. 6: Diese Bestimmung widerspricht dem Art. 118 Abs. 4 und den Bestimmungen des Art. 119a B.-VG. weil die Möglichkeit einer Berufung an die Landesregierung vorgesehen ist.

e) § 99: Diese Bestimmung ist im Zusammenhalt mit § 98, wonach die Personalkommission nicht die Merkmale eines Gemeindeorgans aufweist, im Hinblick auf Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B.-VG. jedenfalls im Bereich der lit. c) und der lit. g) und im Bereich der lit. d) jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als sie sich auf die Bildung örtlicher Beschreibungskommissionen bezieht.

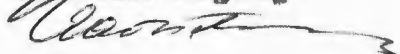
f) § 119 Abs. 5: Im Hinblick auf die zu § 21 ausgeführten Überlegungen ist auch die Bestimmung des § 119 Abs. 5 der N.ö. Gemeindebeamtendienstordnung 1960 verfassungswidrig.

g) § 125: Fraglich ist es, ob es unter dem Gesichtspunkt des in Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B.-VG. vorgesehenen Vorbehaltes zu Gunsten überörtlicher Disziplinarcommissionen im Sinne der Versteinerungstheorie zulässig ist, einen nicht von einem Gemeindeorgan im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu bestellenden Disziplinaranwalt zu schaffen.

h) Zu § 127: Die Bemerkungen zu § 125 gelten sinngemäß.

16. Jänner 1969
Für den Bundeskanzler:
I.V. Draxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



-. - . - . - . - . - .

./.